

Landschaftsverband Rheinland

Haushaltsrede

der

Kämmerin

Renate Hötte

anlässlich der Einbringung des

Haushaltsplanentwurfs für die Jahre 2020 und 2021

vor der 14. Landschaftsversammlung Rheinland
am 04. September 2019
in Köln

- Es gilt das gesprochene Wort -

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Ausgangslage	3
2	Haushaltsjahr 2018	8
3	Haushaltsjahr 2019	9
4	Konsolidierung.....	11
5	Haushaltsplanentwurf 2020/2021.....	12
5.1	Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes zum Doppelhaushalt 2020/2021 ...	13
5.2	Planerträge im Ergebnisplan 2020/2021.....	17
5.3	Planaufwendungen im Ergebnisplan 2020/2021	19
5.4	Bewertung der Umlagesatzentwicklung für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019	34
6	Konnexität.....	36
7	Mittelfristige Planung.....	38
8	Schlussbemerkungen	40

1 Einleitung und Ausgangslage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein,
sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
verehrte Damen und Herren der 14. Landschaftsversammlung Rheinland
und der Verwaltung,
liebe Gäste!

Es ist jedes Mal ein besonderes Ereignis für mich, hier vor Ihnen zu stehen und einen Haushaltsentwurf in die Landschaftsversammlung einzubringen. Ich freue mich immer sehr auf diesen Termin, auch wenn es im Vorfeld viel Arbeit für alle Beteiligten im LVR bedeutet, einen Haushaltsentwurf aufzustellen. Mit der heutigen Haushaltsrede mache ich übrigens das 1. Dutzend voll...

Jetzt könnten Sie denken, dass das alles für meine Mitarbeitenden und mich letztlich nur noch Routine ist und alles in eingespielten Prozessen abläuft und deswegen keine besondere Herausforderung darstellen dürfte. Das stimmt, aber nur zum Teil:

Es ist zwar meine zwölfte Haushaltsrede in meinen bisher elf Jahren als Kämmerin. Und es stimmt auch, dass wir beim LVR Routine in der Aufstellung von Haushalten haben und die Prozesse dazu eingespielt sind.

Das Besondere und auch Anspruchsvolle sind aber letztlich die Sachverhalte, Entwicklungen oder Problemlagen, die es immer aktuell und vorausschauend zu bewerten gilt und die dann den Haushaltsentwurf in Form von Zahlenwerken prägen.

Es hat so viele Entwicklungen und auch problembehaftete Situationen in den letzten Jahren gegeben, die alle Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt hatten, dass es an Herausforderungen und Abwechslung bei der Aufstellung desselben wirklich nie gefehlt hat.

Denken Sie nur an die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, die Bankenkrise, hier vor allem die uns betreffende Abwicklung der ehemaligen WestLB AG und unser damit zusammenhängendes Ausscheiden aus der NRW.Bank, die Gründung der Abwicklungsanstalt EAA, das Konjunkturprogramm II, den Stärkungspakt Stadtfinanzen, die Abrechnung der Einheitslasten, die Einführung des Umlagegenehmigungsgesetzes, der Dissens in der kommunalen Familie zur Kostenträgerschaft der Integrationshilfen, die Diskussionen um die Bundesbeteiligung an der Eingliederungshilfe, die Neuordnung der kommunalen Finanzstrukturen, die Veränderungen der Sozialgesetze und hier insbesondere die Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen am 29.12.2016 – das Bundesteilhabegesetz, kurz BTHG.

Was möchte ich Ihnen damit sagen?

Nichts ist so beständig wie der Wandel! Und ich habe einen wirklich „spannenden“ Job!

Und diesen kann ich im Kreise eines hoch engagierten Verwaltungsvorstandes und fachlich sehr versierter Mitarbeitender ausüben. Was kann es Besseres geben?

Heute darf ich Ihnen nun für die Verwaltung das Ergebnis unserer Bewertung der aktuellen Sachverhalte, Entwicklungen und Problemlagen in Form des Haushaltsentwurfs 2020/2021 vorstellen.

Der vorgelegte Haushaltsentwurf für die Jahre 2020/2021 ist geprägt von neuen gesetzlichen Regelungen und damit einhergehenden neuen Zuständigkeiten des LVR.

Durch die dritte Stufe der Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG für NRW (AG-BTHG NRW),

werden sich die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 in erheblichem Umfang verändern. Dadurch ergeben sich auch deutliche strukturelle und finanzwirtschaftliche Veränderungen im LVR-Haushalt.

Von diesen gesetzlich bedingten Veränderungen sind die Landschaftsverbände nicht allein betroffen. Die gesamte kommunale Familie wird durch das BTHG und AG-BTHG NRW vor organisatorische, technische und finanzwirtschaftliche Herausforderungen gestellt, die es in den nächsten Jahren, im Sinne der Menschen mit Behinderungen, zu bewältigen gilt.

So haben Themen wie „Hilfen aus einer Hand“, der Paradigmenwechsel hin zu einem personen- und teilhabeorientierten Leistungsverständnis, Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den örtlichen und den überörtlichen Leistungsträgern, neue Leistungsarten und neue Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen unsere Arbeit in den letzten Wochen und Monaten wesentlich geprägt.

In zahlreichen Arbeitsgruppen des LVR, die auch mit Teilnahme der Mitgliedskörperschaften stattgefunden haben, haben wir die Grundlagen für den Haushaltsentwurf 2020/2021 erarbeitet.

Durch eine gemeinsame Datenerhebung und Abstimmung mit allen Mitgliedskörperschaften konnte trotz einer Vielzahl komplexer Fragestellungen erfolgreich eine Transparenz bezüglich der Planungsgrundlagen für die im Zuge des AG-BTHG NRW neu zu übernehmenden Aufgaben des LVR und der Mitgliedskörperschaften hergestellt und so eine möglichst solide Basis für unseren Haushalt und die Haushalte der Mitgliedskörperschaften geschaffen werden.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im

Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn tatsächlich die Umsetzung der neuen Regelungen erfolgt ist.

Dies spiegelt auch die grundsätzliche Einschätzung des Gesetzgebers des AG-BTHG NRW wider. Dieser geht allerdings schon jetzt nicht von einer wesentlichen Belastung für die kommunale Familie durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus und bezieht sich dabei auf die Berechnungen des Bundes.

Eine Evaluation der Kosten und die Prüfung, ob eine „wesentliche Belastung“ ausgelöst wird, ist im AG-BTHG NRW vorgesehen. Die Untersuchungen sollen danach in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2028 durchgeführt werden. Grundsätzlich begrüßt der LVR diese Evaluationen, wobei jedoch kritisch anzumerken ist, dass keine Rechtsfolge eintritt, wenn eine „wesentliche Belastung“ tatsächlich festgestellt werden sollte. Darüber hinaus bleibt die Definition von „Wesentlichkeit“ unklar.

Der Anregung der Landschaftsverbände, eine Arbeitsgruppe zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 KonnexAG NRW) einzurichten, um zu einer einvernehmlichen Betrachtung zu kommen, ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt.

Eine Kostenfolgeabschätzung und eine Kostendeckungsregelung sind mit dem AG-BTHG NRW seitens des Landes explizit nicht vorgenommen worden, da, wie ausgeführt, das Land der Auffassung ist, dass die Aufgabenzuweisung nicht zu einer Mehrbelastung führt.

Die Kommunalhaushalte sind seit Jahren strukturell unterfinanziert. Der Bund und vor allem die für die Finanzausstattung der Kommunen

verantwortlichen Länder stehen daher in der Verantwortung, die Kommunen wieder in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben tatsächlich erfüllen zu können.

Bund und Länder, so die langfristige Beobachtung, neigen jedoch dazu, neue Aufgaben bzw. neue Aufgabenzuschnitte zu schaffen und sie der kommunalen Ebene vor allem im Sozialbereich aufzubürden, ohne für eine ausreichende Gegenfinanzierung der damit entstehenden Kosten zu sorgen.

Schon in meiner Haushaltsrede zum Doppelhaushalt 2017/2018 am 28. September 2016 habe ich darauf hingewiesen, dass der LVR gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden die aktuellen Gesetzesvorhaben intensiv begleiten und sich mit der Frage einer Konnexitätsrelevanz der neuen Regelungen beschäftigen wird, um mögliche Ansprüche gegen das Land frühzeitig sichern zu können.

Das haben wir auch mit großer Sorgfalt getan und Kostenaufwüchse, die durch das BTHG bzw. AG-BTHG NRW zu erwarten sind, identifiziert. Da das Land im Gesetzgebungsverfahren - wie erwähnt - auf eine Kostenfolgeabschätzung und Kostendeckungsregelung verzichtet hat, haben die Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände verabredet, eine Kommunalverfassungsbeschwerde zu erheben. Diese Klage ist am 2. August 2019 fristwährend beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen eingereicht worden.

Natürlich ist es keine schöne Angelegenheit, wenn man sich innerhalb der öffentlichen Familie gegenseitig beklagt. Aber das darf nicht sentimental, sondern muss rein sachlich bewertet werden. Als Umlageverband müssen wir schon aus dem Rücksichtnahmegebot gegenüber unseren Mitgliedskörperschaften heraus Sorge dafür tragen, dass Ansprüche gegen andere Kostenträger gesichert und realisiert werden können, um so die Städte und Kreise bei der Höhe der Umlagezahlung zu schonen.

Lassen Sie mich bitte, bevor ich auf den Haushaltsentwurf 2020/2021 ausführlich eingehe, einen Rückblick auf das Haushaltsjahr 2018 und einen Blick auf den Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2019 nehmen. Diese Betrachtungen sind wichtig, um nachvollziehen zu können, von welcher Basis aus wir in den Doppelhaushalt „starten“.

2 Haushaltsjahr 2018

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 zeichnete sich bereits frühzeitig ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Sozialbereich (Inklusionsstärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz, Zweites und Drittes Pflegestärkungsgesetz) geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe im aufwandsstärksten Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ erst in den Folgejahren verstärkt aufwandswirksam werden würden.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass die im Entwurf des AG-BTHG NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erst zum 1. Januar 2020 greifen und ab diesem Zeitpunkt finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben werden.

Trotz der bereits im Jahr 2018 durch die Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe resultierenden Aufwandsaufwüchse, zeichneten sich gegenüber dem für das Jahr 2018 beschlossenen Haushaltsplan im Doppelhaushalt 2017/2018 ergebnisrelevante Verbesserungen in Höhe von rund 93,4 Mio. Euro ab.

Zudem hatten wir auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2018 sowie eigener Berechnungen bei einem unveränderten Umlagesatz Mehrerträge bei den Allgemeinen

Deckungsmitteln für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 188 Mio. Euro prognostiziert.

Der LVR hat seinerzeit auf diese Entwicklungen umgehend reagiert und noch im Dezember 2017 den Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2018 eingebracht, der am 2. Mai 2018 verabschiedet wurde. Die Ertrags- und Aufwandsverbesserungen im Entwurf des Nachtragshaushaltes beliefen sich insgesamt auf rd. 282 Mio. Euro. Bei einem weitestgehenden Ausgleich des im Haushaltsplan 2018 vorgesehenen Planfehlbetrages von rd. 18 Mio. Euro resultierte letztlich ein umlagewirksamer Entlastungsbetrag für die Mitgliedskörperschaften in Höhe von rd. 264 Mio. Euro. Der Umlagesatz der ursprünglichen Haushaltsplanung für das Jahr 2018 in Höhe von 16,20% konnte mit dem Nachtragshaushalt um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70% abgesenkt werden.

Im Ergebnis konnte das Haushaltsjahr 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 19,6 Mio. Euro abgeschlossen werden. Damit hat der LVR gegenüber dem bereits reduzierten Planansatz aus dem Nachtragshaushalt 2018, der einen Planfehlbetrag in Höhe von 0,2 Mio. Euro auswies, eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 19,8 Mio. Euro erreicht.

3 Haushaltsjahr 2019

Auch die Aufstellung des Haushaltes 2019 erfolgte zu einer Zeit, die durch eine umfangreiche Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme geprägt war. Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschieden, für das Jahr 2019 vom Grundsatz des Doppelhaushaltes abzuweichen und stattdessen auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens einen einjährigen Haushalt frühzeitig zum 2. Mai 2018 einzubringen und bereits am 8. Oktober 2018 zu verabschieden.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde das abgesenkte Aufwandsniveau der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 im Leistungsbereich „Soziales“ nahezu unverändert fortgeschrieben.

Da die Freie Wohlfahrtspflege die beiden Landschaftsverbände zu Vergütungsverhandlungen aufgefordert hatte, waren wir sicher, dass es zu Entgeltsteigerungen kommen würde, die durchaus zu Mehraufwendungen in einem höheren zweistelligen Millionenbereich führen könnten. Da die Höhe aber letztlich ungewiss war, wussten wir, dass wir einerseits in den Verhandlungen möglichst defensiv auftreten und andererseits durch Konsolidierungsmaßnahmen die Mehraufwendungen kompensieren mussten.

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2019 konnte zudem nicht auf die Erkenntnisse offizieller Berechnungen des Landes in Bezug auf die zu erwartenden Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) zurückgegriffen werden. Die Referenzperioden für die Berechnung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen liefen noch bis zum 30.06.2018 bzw. 30.09.2018. Eine belastbare Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2019 war daher zum Planaufstellungszeitpunkt noch nicht möglich. Vielmehr wurde die Entwicklung für die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft und die den Gemeinden und Städten zustehenden positiven Abrechnungsbeträge aus den Einheitslasten ebenso wie die den Landschaftsverbänden zufließenden Schlüsselzuweisungen für den Haushalt des Jahres 2019 auf der Grundlage des GFG 2018 sowie eigener Einschätzungen vom LVR pauschal berücksichtigt.

Die Haushaltssatzung 2019 wies danach einen Umlagesatz in Höhe von 14,43% bei einem planmäßigen Jahresfehlbetrag von 0,3 Mio. Euro aus. Damit konnte der aus der mittelfristigen Planung des Doppelhaushaltes

2017/2018 für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehene Umlagesatz von 16,40% um insgesamt 1,97 Prozentpunkte abgesenkt werden.

Der bisherige Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2019 zeigt allerdings auf, dass die mit den Nachtragshaushalten 2017 und 2018 sowie die mit dem Haushalt 2019 im Sozialbereich prognostizierten Aufwandsminderungen, die durch entsprechende Umlagesatzsenkungen dokumentiert worden sind, nicht im erwarteten Umfang eintreten werden. Die in diesen Tagen erstellte zweite Prognose auf das Jahresergebnis 2019 zeigt im Sozialbereich einen Fehlbetrag von rd. 40 Mio. Euro auf.

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des LVR behalten daher ohne Einschränkung auch für das aktuelle Haushaltsjahr weiter ihre Gültigkeit. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich feststellen, dass eine hohe Haushaltsdisziplin aller Dezernate gegeben ist und dennoch einzelne Planansätze voraussichtlich nicht auskömmlich sein werden.

4 Konsolidierung

In ihren Einwendungsschreiben im Rahmen der Benehmensherstellung zu den Umlagesätzen 2020 und 2021 haben die Mitgliedskörperschaften den LVR aufgefordert, seinen Haushalt weiter strikt zu konsolidieren, um die Belastung der Umlagezahler möglichst zu reduzieren.

Der LVR hat schon im Rahmen seines ersten und zweiten Konsolidierungsprogrammes (2011 bis 2013 und 2014 bis 2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu mindern. Durch unsere restriktive Finanzpolitik konnten wir in den letzten Jahren die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit diesen beiden Programmen

konnten wir somit bereits einen nachhaltigen Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. **273 Mio. Euro** leisten.

Mit der Auflage eines **dritten Konsolidierungsprogrammes** für die Jahre 2017 bis 2021, welches ein Volumen von rd. 70 Mio. Euro aufweist, setzen wir diesen Kurs konsequent fort.

Die bereits realisierte Konsolidierung wirkt auch nachhaltig, da sich die Haushaltsplanung für 2017 und die Folgejahre weiter am durch die bisherigen Konsolidierungsprogramme abgesenkten Finanzrahmen der mittelfristigen Planung ausrichtet.

Die Auflage des dritten Konsolidierungsprogrammes seit 2011 stellt jedoch angesichts der umfangreichen Programme der Vorjahre einen erheblichen Kraftakt dar, der nicht unbegrenzt fortgeführt werden kann.

Ich leite nun über zum Haushaltsentwurf, der heute eingebracht wird: Der Doppelhaushalt 2020/2021.

5 Haushaltsplanentwurf 2020/2021

Nachfolgend werde ich die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutern.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 hat der Landschaftsverband Rheinland das Benehmensverfahren gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zur Festsetzung der Landschaftsumlage bei den Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 21. August 2019 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe der Umlagesätze für die Jahre 2020 und 2021 Stellung zu nehmen. Davon haben 15

Mitgliedskörperschaften Gebrauch gemacht. Die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden Ihnen heute mit der Vorlage 14/3600 zur Kenntnis gebracht.

Die Mitgliedskörperschaften haben bemängelt, dass ihnen mit der Benehmenseinleitung zu wenig Informationen zur Haushaltsaufstellung gegeben worden seien. Dazu ist festzustellen, dass gesetzlich vorgesehen ist, lediglich zur Höhe der Umlagesätze das Benehmen herzustellen und nicht zum kompletten, aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans.

Am 23. August 2019 ist den Mitgliedskörperschaften ein umfangreiches Eckpunktepapier übersendet worden, mit dem detaillierte Angaben zu den Planungen gemacht worden sind.

Am 2. September 2019 hat die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften und am 3. September eine Informationsveranstaltung für die kreisangehörigen Kommunen stattgefunden, in denen die Verwaltung weitere Informationen zu den Planungsparametern des Doppelhaushaltes gegeben und zur Diskussion gestellt hat.

5.1 Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes zum Doppelhaushalt 2020/2021

Zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung mit den Mitgliedskörperschaften am 16. Juli 2019 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 vom 29. Juli 2019 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden.

Die Umlageberechnung des LVR zum vorgelegten Haushaltsentwurf basiert insofern auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019, die am 16. Januar 2019

veröffentlicht wurde. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen der Jahre 2020 und 2021 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Die Planung der LVR-Haushalte 2020 und 2021 berücksichtigt, unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des BTHG und des AG-BTHG NRW ebenso wie die sich im Vergleich zur beschlossenen Mittelfristplanung im Rahmen des Haushaltes 2019 bislang noch abzeichnende positive Ertragsentwicklung bei den Umlagegrundlagen.

Im Haushaltsjahr 2020 ist danach für die Planung des Finanzbedarfes ein Umlagesatz von **15,20%** und im Haushaltsjahr 2021 von **15,70%** vorgesehen. Der in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2019 für die beiden Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehene Umlagesatz von jeweils 15,90% kann somit im Jahr 2020 um 0,70 Prozentpunkte und im Jahr 2021 um 0,20 Prozentpunkte abgesenkt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnet sich ein planmäßiger Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2020 von rund 0,3 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2021 von rund 0,2 Mio. Euro.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 am 29. Juli 2019, wie erwähnt, veröffentlicht.

Der LVR hat die Arbeitskreisrechnung selbstverständlich umgehend bewertet. Danach ergeben sich für den LVR bei den Allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage +65,6 Mio. Euro, Schlüsselzuweisungen -6,3 Mio. Euro) gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung im Jahr 2020 Mehrerträge in Höhe von rd. 59,3 Mio. Euro.

Trotz dieser sich abzeichnenden Verbesserungen ist für die heutige **Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/2021 keine Änderung der Umlagesätze** vorgesehen.

Folgende Gründe sind dafür ausschlaggebend:

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Arbeitskreisrechnung den nordrhein-westfälischen Kommunen eine frühzeitige, aber vorläufige Orientierung über das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung bekannten Datenlage geben soll. Spätere Abweichungen gegenüber der offiziellen Modellrechnung können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Referenzperiode für den Steuerverbund noch bis Ende September läuft.

Darüber hinaus sind die Dezernate im LVR bereits aufgefordert worden, notwendige Veränderungen zu den Planansätzen, sofern sie erheblich sind, zum Veränderungsnachweis zu melden.

Das Sozialdezernat hat aktuell im Rahmen seines Finanzcontrollings eine Prognose des Bewirtschaftungsverlaufs auf das Jahresergebnis 2019 erstellt und daraufhin die Planungsgrundlagen, die den Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020/2021 zugrunde liegen, überprüft. Mit den Nachtragshaushalten 2017, 2018, dem Haushalt 2019 und dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 sind die Planansätze im Sozialbereich an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert worden. Für das Jahr 2019 zeichnen sich nach der Prognose nunmehr Planverfehlungen bei den Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro ab, die im Wesentlichen durch höhere Abrechnungen der örtlichen Ebene im Rahmen der summarischen Abrechnung begründet sind.

Die Überprüfung der Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020 und 2021 im Sozialbereich hat ergeben, dass Plananpassungen im Aufwandsbereich

von jeweils 30 Mio. Euro (60 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2020/2021) notwendig sind.

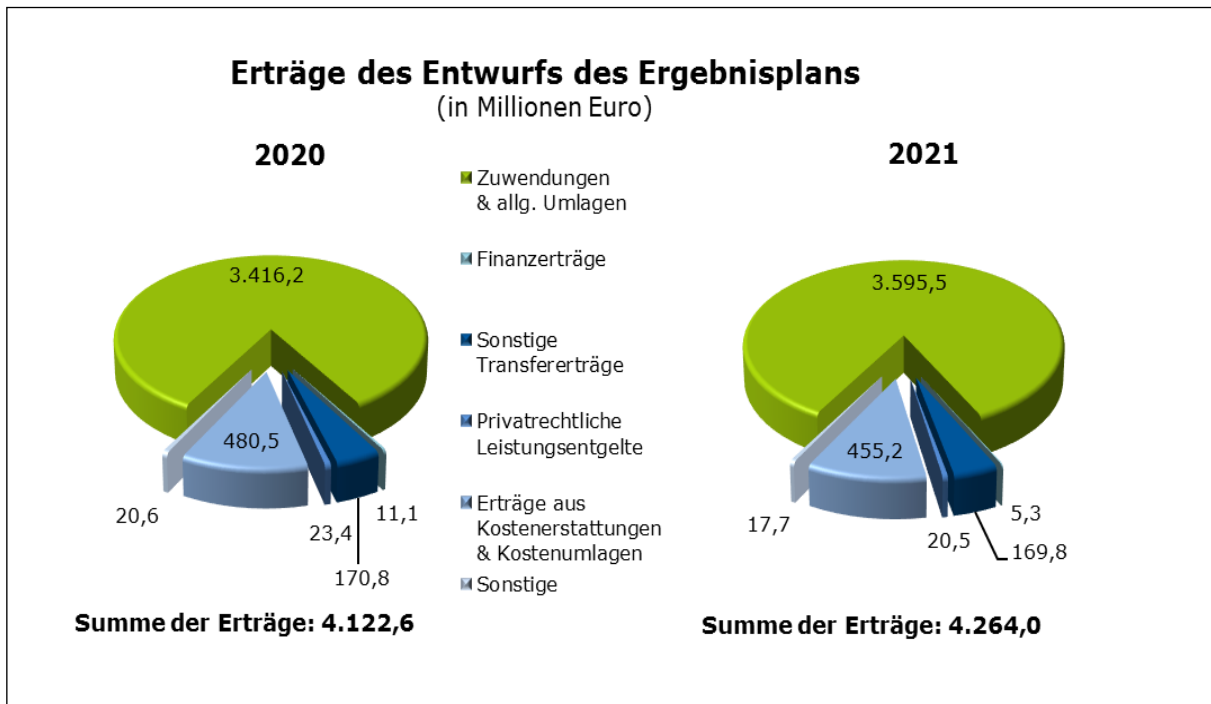
Die Erstellung des vollständigen Veränderungsnachweises dauert noch bis Ende November an.

Sofern sich aus dem Veränderungsnachweis und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2020 im Herbst Erkenntnisse ergeben, die ggfls. eine Anpassung der Umlagesätze möglich machen, können diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 berücksichtigt werden.

5.2 Planerträge im Ergebnisplan 2020/2021

Die Zusammensetzung der Planerträge im Haushalt 2020/2021 kann der **Abbildung 1** entnommen werden.

Abbildung 1:



Aufgrund ihrer Bedeutung für den LVR-Haushalt werde ich im Folgenden die Zusammensetzung der größten Ertragsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ näher erläutern:

Die Landschaftsumlage stellt mit 2.884,2 Mio. Euro in 2020 und 3.038,7 Mio. Euro in 2021 die größte Einzelposition der Ertragsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ dar.

Im Verbund mit den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 466,9 Mio. Euro für das Jahr 2020 und 491,9 Mio. Euro für 2021 weisen

die Allgemeinen Deckungsmittel allein schon einen Anteil von rd. 81,3% für 2020 und 82,8% für 2021 an den Gesamterträgen des LVR auf.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind zudem u.a. die Bedarfszuweisungen des Landes NRW enthalten. Für die Investitionspauschale Eingliederungshilfe sind im Doppelhaushalt rd. 41 Mio. Euro sowie rd. 5,7 Mio. Euro für die landschaftliche Kulturpflege im Plan berücksichtigt worden.

Darüber hinaus werden in einer Vielzahl von Produktgruppen weitere Zuwendungen Dritter in Höhe von rd. 18,4 Mio. Euro für 2020 und 18,2 Mio. Euro in 2021 erwartet.

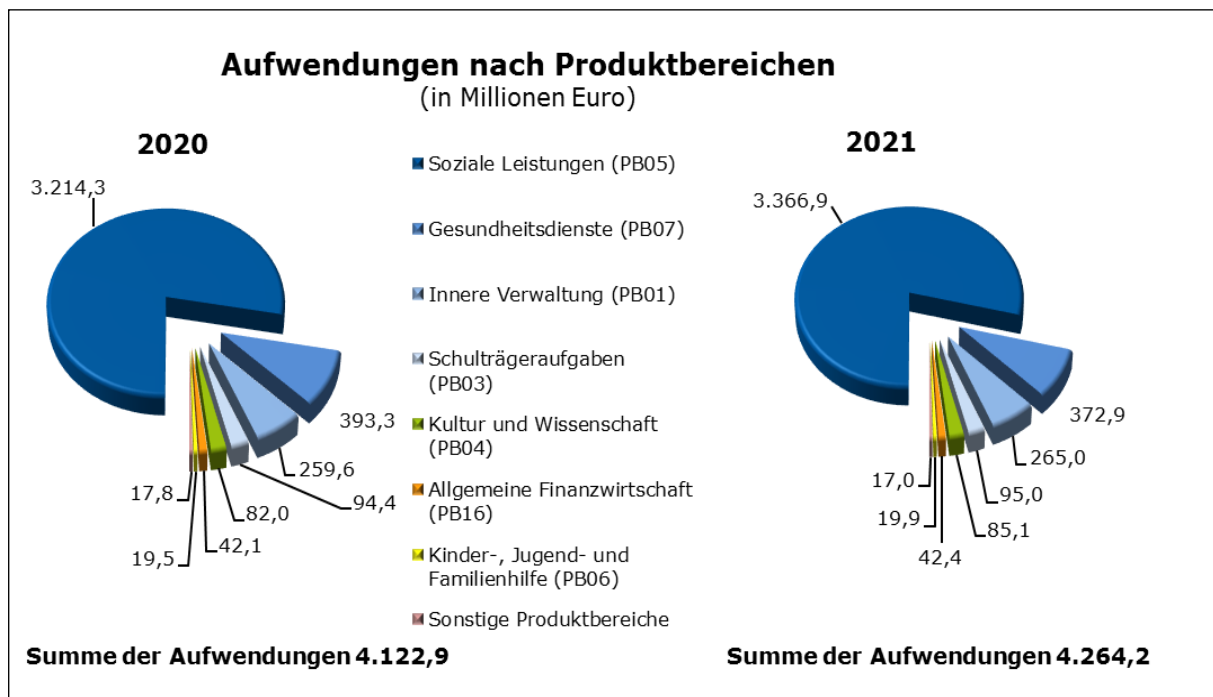
Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 ergeben sich allerdings ab dem Jahr 2020 erhebliche Mindererträge in Höhe von jährlich rd. 200 Mio. Euro. Diese Mindererträge resultieren einerseits aus der umlageneutralen Aufgabenverlagerung für die existenzsichernden Leistungen auf die örtliche Ebene (Grundsicherung, Wohnleistungen etc.) sowie andererseits aus der deutlichen Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen für Leistungsempfänger*innen.

Hierzu werde ich später noch näher ausführen.

5.3 Planaufwendungen im Ergebnisplan 2020/2021

Die Zusammensetzung der Aufwendungen im Haushaltsplan 2020/2021 kann der **Abbildung 2** entnommen werden.

Abbildung 2:



Der LVR-Haushalt wird – wie Sie alle wissen – ganz wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt:

Soziale Leistungen im weiteren Sinne werden beim LVR in mehreren Produktbereichen (PB) abgebildet, so im PB 05 „Soziale Leistungen“, im PB 07 „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, im PB 03 „Schulträgeraufgaben“ sowie im PB 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Die sozialen Leistungen haben im Jahr 2020 ein Aufwandsvolumen von rd. 3.721 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 3.854 Mio. Euro. Damit prägen

die sozialen Leistungen zu 90,3% in 2020 und zu 90,4% in 2021 den LVR-Haushalt.

Der Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ ist 2020 mit einem Volumen von rd. 3.214 Mio. Euro und 3.366 Mio. Euro in 2021 und den darin enthaltenen „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ und den „Leistungen zur vorschulischen Bildung“ aufgrund von Leistungsansprüchen im Rahmen der Eingliederungshilfe der aufwandsstärkste Produktbereich im LVR-Haushalt.

Die Entwicklungen einzelner, wesentlicher Aufwandspositionen möchte ich gerne erläutern.

5.3.1 Personalaufwandsplanung

Mit dem Antrag 14/48 zum Haushalt 2015/2016 wurde die Verwaltung um Darstellung gebeten, wie eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudgets hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte die Steuerungsbedeutung der Budgetierung der Personalkosten im Verhältnis zum Stellenplan, als Teil des LVR-Haushaltes, berücksichtigt sowie der Stellenplan der tatsächlichen, restriktiven Stellenbewirtschaftung angenähert werden.

Dazu wurde die Verwaltung beauftragt, den Stellenplan vor dem Hintergrund einer auskömmlichen Finanzierung zu analysieren, und mit einem neuen Budgetierungsansatz auf Basis des Stellenplans eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget herzustellen.

Die neue Personalkostenbudgetierung auf Basis des Stellenplans wurde im Haushalt 2019 erstmalig umgesetzt.

Die Planung der Personalkostenbudgets 2020 und 2021 ist, wie auch bei der vergangenen Haushaltsplanung für das Jahr 2019, auf Basis des Stellenplans anhand von Durchschnittswerten erfolgt.

Für das Jahr 2020 ist ein Personalaufwand in Höhe von insgesamt 285,5 Mio. Euro geplant.

Im Vergleich zum Haushalt 2019 ergibt sich für 2020 eine Steigerung des Personalaufwandes in Höhe von 38,2 Mio. Euro. Diese Steigerung resultiert überwiegend aus zusätzlichen Stellen für die Umsetzung des BTHG, der finanziellen Umsetzung politischer Beschlüsse sowie Stellenführungen für befristet beschäftigtes Personal (für temporäre Aufgaben, wie z. B. Projekte). Eine weitere Ursache für die Erhöhung sind höhere Zuführungen zu den Personalrückstellungen, ein steigender Aufwand aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (VLT-StV) sowie die Auswirkungen von Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Für 2021 ist ein Personalaufwand in Höhe von 291,1 Mio. Euro geplant. Die Steigerung zu 2020 ist auf die Tarif- und Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

5.3.2 Soziale Leistungsbereiche

Zum 1. Januar 2020 tritt nach den ersten Reformstufen in den Jahren 2017 und 2018 die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft. In Folge der Umsetzung dieser dritten Reformstufe hat das Land Nordrhein-Westfalen mit dem AG-BTHG NRW die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt und die Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe sowie in der Sozialhilfe neu geregelt.

Mit dem Ausführungsgesetz zum BTHG erhalten die Landschaftsverbände die erstmalige Zuständigkeit als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) sowie für ambulante Eingliederungshilfen und die Eingliederungshilfen für

Menschen über 65 Jahre, wodurch erhebliche Aufwandssteigerungen eintreten.

Darüber hinaus führen BTHG-bedingte Leistungsanpassungen insbesondere aufgrund des zukünftig personenzentrierten Hilfeansatzes vor allem bei der Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d. h. bei Kindern mit Behinderungen bis zum Schuleintritt, zu Aufwandssteigerungen beim LVR.

In seiner dritten Reformstufe führt das BTHG zu einem Paradigmenwechsel - von der Fürsorge zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII - Sozialhilfe - herausgelöst und in das SGB IX - Rehabilitations- und Teilhaberecht - integriert. Mit diesem Systemwechsel wird die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung komplett neu ausgerichtet.

Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hat den Abschluss eines **Landesrahmenvertrages** erforderlich gemacht. Der neue Landesrahmenvertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Fokus und bestimmt, nach welchen Verfahren und Standards Unterstützungsleistungen künftig erbracht und vergütet werden.

Die Vertragsverhandlungen sind mit dem Ziel geführt worden, Menschen mit Behinderungen eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen.

Dieses Ziel unterstützt der LVR ausdrücklich.

Für den gesamten Bereich der Sozialen Teilhabe ist ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart worden, welches für die Wohnhilfen und die Leistungen der Tagesstruktur gilt.

Der Landesrahmenvertrag ist am 23. Juli 2019 von dem LVR und dem LWL, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern im Beisein des NRW-Sozialministers unterzeichnet worden.

Die finanzwirtschaftlichen sowie strukturellen Auswirkungen auf den LVR-Haushalt ergeben sich damit infolge veränderter Aufgabenzuschnitte in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sowie in der Eingliederungshilfe für Erwachsene aus der Übertragung neuer Aufgaben, durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie durch die Anpassung bestehender Aufgaben.

a) Auswirkungen des (AG) BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche

Der LVR wird ab 2020 in seinem Verbandsgebiet einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Dieser Zuständigkeitswechsel bietet dem LVR die Chance, Kindern mit Behinderung Eingliederungshilfeleistungen „aus einer Hand“ zu gewähren und diese kindbezogen und individuell umzusetzen.

Die Zuständigkeit des LVR umfasst Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege. Durch die neue gesetzliche Regelung wird er erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen zuständig.

Zu den wesentlichen Entwicklungen im Einzelnen:

Abbildung 3:

Finanzielle Auswirkungen des BTHG / AG-BTHG auf den LVR-Haushalt			
Finanzielle Auswirkungen infolge des (AG) BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen (EGH) für Kinder und Jugendliche im Überblick (in Mio. Euro) gegenüber 2019			
	2020	2021	
I. Aufwand zusätzliche Leistungen aufgrund BTHG			
Heilpädagogische Leistungen gem. § 79 SGB IX	19,0	44,5	
II. Zuständigkeitsverlagerung			
Interdisziplinäre Frühförderung	34,0	36,1	betragsgleiche Entlastung der MGK !
Solitäre heilpädagogische Leistungen Frühförderung	14,4	15,2	
Individuelle Unterstützungsleistungen in KiTas	24,0	18,0	
	48,4	51,3	
	72,4	69,3	
sukzessive Entlastungen freiwillige Leistungen (FINK/IBIK)	-	-20,4	
Summe Finanzbedarf Kinder- und Jugendliche	91,4	93,4	

Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Der LVR erhält ab 2020 infolge des AG-BTHG NRW die Zuständigkeit für die Finanzierung der **heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen**. Die Leistungen werden zunächst als "gepoolte Leistung" angeboten und als landeseinheitliche **Basisleistung I** allen Kindern mit Behinderung gewährt. Kern ist eine intensivere Unterstützung durch einen verbesserten Personalschlüssel je Kind mit Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden.

Aufgrund der Festlegungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und der prognostizierten Fallzahlen ergibt sich für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2020 ein Haushaltsansatz von **19,0 Mio. Euro** und infolge der erwarteten Fallzahlentwicklung im Jahr 2021 von **44,5 Mio. Euro**.

Eine zweite Änderung betrifft die bisherigen **individuellen Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege** (Inklusionshelfer, Assistenzleistungen, Einzelfallhilfe, 1:1 Betreuung).

Bisher haben die örtlichen Sozialhilfeträger den Bedarf für diese Leistungen festgestellt und entsprechende Maßnahmen bewilligt, damit Kinder mit Behinderung am Alltag in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege teilnehmen können.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe- bzw. Gesamtplans. Dieser Leistungsanspruch wird auch im Landesrahmenvertrag beschrieben. Leistungen wie Inklusionshilfen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden zukünftig durch heilpädagogische Leistungen in den jeweiligen Angebotsformen abgedeckt sein. Im Haushaltsjahr 2020 wurden die individuellen Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem Betrag von **24,0 Mio. Euro** berücksichtigt, im Haushalt 2021 mit einem Betrag von **18,0 Mio. Euro**.

Die Berechnung für das Haushaltsjahr 2020 ist auf der Grundlage einer Abfrage der Eingliederungshilfeleistungen bei den Mitgliedskörperschaften erfolgt. Der Ansatz wird im Haushaltsjahr 2021 systembedingt reduziert, da die individuellen Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sukzessive in die künftigen Bedarfsberechnungen in Form der Basisleistung I (heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX) übergehen werden.

Die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR werden durch die Zuständigkeitsverlagerung bei den bisherigen individuellen Unterstützungsleistungen in gleicher Höhe entlastet.

Frühförderung

Der LVR wird zum 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung“. Die **„Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder“** werden als „Komplexleistung Frühförderung“ bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ).

Grundlage für die Ermittlung der Haushaltsansätze ist eine Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln), bei der die örtliche Ebene die Aufwendungen, die für die Komplexleistungen anfallen, übermittelt hat. Für Komplexleistungen Frühförderung wird danach für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag von **34,0 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 infolge der Fallzahlentwicklung ein Betrag von **36,1 Mio. Euro** zugrunde gelegt.

Auch für die Berechnungen der solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen,

Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren) ist auf die ISG – Studie zu verweisen. Bisher erfolgt die Finanzierung der solitären heilpädagogischen Leistungen durch die Kommunen.

Auf Grundlage der Meldungen der Mitgliedskörperschaften und der kalkulierten Fallzahlentwicklung ergibt sich für das Haushaltjahr 2020 ein Planwert von **14,4 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 von **15,2 Mio. Euro**.

Die Belastungen im LVR-Haushalt durch die Frühförderung belaufen sich somit im Jahr 2020 auf insgesamt 48,4 Mio. Euro und auf 51,3 Mio. Euro in 2021.

Die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR werden durch die Zuständigkeitsverlagerung in gleicher Höhe entlastet.

Übergangsregelungen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Aufgabenübertragung auf den LVR durch das AG-BTHG NRW wird die bisherige **freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)** des LVR vollständig durch heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen abgelöst. Heilpädagogische Fachleistungen der Sozialen Teilhabe werden künftig unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI_NRW KiJu) individuell ermittelt.

Das LVR-Dezernat „Kinder, Jugend und Familie“ wird die FInK-Förderung sukzessive in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX überführen. Bestandsfälle und noch bis zum 31. Juli 2020 eingehende FInK-Anträge erhalten in einem Übergangszeitraum eine Bewilligung nach dem bisherigen Verfahren bis zur Schulpflicht des jeweiligen Kindes. Nach dem Übergangszeitraum eingehende Anträge werden im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_NRW KiJu) bearbeitet.

Im Gegensatz zu einer stichtagsbezogenen Umstellung zum 1. Januar 2020 sorgt die beschriebene Übergangsregelung nicht nur für Kontinuität bei den Bestandsfällen, sondern verschafft dem LVR die Möglichkeit, sich personell, organisatorisch und technisch hinsichtlich der Anforderungen im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung aufzustellen. Aus der Umstellung des Verfahrens im Jahresverlauf resultiert für 2020 ein Haushaltsansatz von **39,7 Mio. Euro**, der sich in 2021 auf **18,4 Mio. Euro** und in den Folgejahren bis zum Übergang der bisher im Rahmen der FInK-Förderung unterstützten Kinder in die Schule sukzessive reduziert.

Gleiches gilt für die **freiwillige Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege (IBIK-Förderung)**. Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Leistungen auf. Auch hier wird es einen sukzessiven Übergang in das neue System geben. Sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 ist ein Haushaltsansatz von **0,65 Mio. Euro** vorgesehen.

Im Aufgabenbereich der **heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen** wird ebenfalls eine Übergangsregelung Anwendung finden. Es gilt, Rahmenbedingungen zu entwickeln, um die vorhandenen Systeme in die neue gesetzliche Ausrichtung zu überführen. Dies muss sorgfältig vorbereitet und begleitet werden. Durch Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt. Daher haben die Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag vereinbart, die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen fortzuführen.

Gleichzeitig besteht die vertraglich vereinbarte Absicht, in einer Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Kommission bis zum Jahresende 2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen (evtl. durch eine "gepoolte" Basisleistung II).

Ziel ist, dass der ab dem 1. Januar 2022 beginnende Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen bis zum Jahresende 2026 abgeschlossen ist und ab dem 1. August 2027 volle Wirkung entfaltet. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist ein Haushaltsansatz von **50,4 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 von **51,1 Mio. Euro** berücksichtigt worden.

b) Auswirkungen des BTHG sowie des AG-BTHG NRW auf die Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Erwachsene

Abbildung 4:

Finanzielle Auswirkungen des (AG) BTHG auf den LVR-Haushalt Eingliederungshilfeleistungen Erwachsene			
Finanzielle Auswirkungen infolge des (AG) BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene im Überblick (in Mio. Euro)			
	2020	2021	
I. Mehraufwand infolge der höheren Freibetragsgrenzen für Einkommen und Vermögen	25	25	
II. Zuständigkeitsverlagerung AG BTHG NRW Eingliederungshilfe Menschen Ü 65, ambulante Eingliederungshilfe, Mobilität etc.	25	25	betragsgleiche Entlastung der MGK !
Finanzbedarf in Summe	50	50	
<u>nachrichtlich: Grundlast</u> Fallzahl- sowie Entgeltentwicklung	90	90	

Im Zuge der dritten Reformstufe des BTHG ab dem Jahr 2020 entfällt die Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf.

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die von den existenzsichernden Leistungen getrennt werden.

Während die Landschaftsverbände die Zuständigkeit für die Fachleistungen erhalten, werden die existenzsichernden Leistungen unabhängig von der Wohnform nach den Vorschriften des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht und ebenso

wie die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen unter 18 Jahren an die örtlichen Träger abgegeben.

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen und die Aufgabenverlagerung auf die örtlichen Träger entstehen dem LVR **Ertragsausfälle in Höhe von rd. 200 Mio. Euro durch nicht mehr einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen sowie die Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung.** In gleicher Höhe entfallen allerdings Aufwendungen für die bisher erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung bei den Wohnleistungen. Insofern gestalten sich diese Ertragsausfälle für den LVR haushaltsneutral.

Zum 1. Januar 2020 tritt darüber hinaus die im BTHG enthaltene **zweite Stufe der Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung** in Kraft, die zu weiteren Mindererträgen aus Kostenerstattungen beim LVR führen wird. Leistungsberechtigte werden erst ab einem Einkommen von über 1.900 Euro monatlich einen Beitrag zu den Kosten der Eingliederungshilfe leisten müssen. Auf die Heranziehung von Partnereinkommen und -vermögen wird künftig sogar gänzlich verzichtet. Hieraus resultieren im LVR-Haushalt jährliche Mindererträge in Höhe von rd. **25 Mio. Euro**, die damit zur Refinanzierung der Aufwendungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zusätzliche haushaltsbelastende Effekte könnten sich durch die Umsetzung des vorliegenden Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vom 14. August 2019 (**Angehörigen-Entlastungsgesetz**) ergeben, wodurch ein Großteil der Unterhaltsheranziehung für Eltern und Kinder von Leistungsempfänger*innen zukünftig entfallen würde.

Wird das Gesetz verabschiedet, wird es zu weiteren erheblichen Ertragsrückgängen kommen. Die Erträge, die der LVR bislang, d.h. bis

zum laufenden Haushalt 2019, noch erzielen konnte, werden dann zur Refinanzierung der Aufgaben fehlen.

Durch die deutliche Anhebung der Vermögens- und Einkommensfreigrenzen in Kombination mit der möglichen weitgehenden Freistellung Angehöriger von der Beteiligung an der Refinanzierung auch von Eingliederungshilfeleistungen über das Angehörigen-Entlastungsgesetz, kann eine Anreizwirkung ausgehen, die einen verstärkten Wechsel von Leistungsempfänger*innen in („stationäre“) Wohneinrichtungen nach sich ziehen könnte. Eine solche Entwicklung hätte erhebliche Aufwandssteigerungen für den LVR zur Folge. Inwieweit dieses Risiko eintreten wird, kann für den Haushalt 2020/2021 nicht abschließend bewertet werden und ist deshalb auch nicht berücksichtigt worden.

Durch das AG BTHG NRW werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ambulante Eingliederungshilfeleistungen, Leistungen für Menschen über 65 Jahre werden erstmals auf die Landschaftsverbände übertragen. Eine Ausnahme bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier werden die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe.

In einer Arbeitsgruppe mit den Mitgliedskörperschaften und einer gemeinsamen Datenerhebung, an der sich alle Mitgliedskörperschaften beteiligt haben, konnte der Aufwand für diese, in den Zuständigkeitsbereich des LVR wechselnden Aufgaben (ohne die Leistungen der Frühförderung sowie der individuellen Unterstützungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege), mit jährlich **25 Mio. Euro** beziffert werden.

In dieser Höhe werden gleichzeitig die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR entlastet.

Die finanziellen Auswirkungen, die sich nachhaltig durch das Bundesteilhabegesetz, das AG BTHG NRW und den Landesrahmenvertrag ergeben werden, können derzeit in Gänze nicht abschließend bewertet werden. Dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften folgend, sind die im Haushaltsentwurf berücksichtigten Mehraufwendungen, die zu einer Erhöhung des LVR-Gesamtetats in Höhe von **rd. 50 Mio. Euro** jährlich führen, an der untersten Einschätzungsbandbreite bewertet und geplant worden, wodurch nicht unerhebliche Risiken für den Haushalt 2020/2021 resultieren.

Neben den Auswirkungen durch das BTHG und das AG-BTHG NRW beeinflussen Kostensteigerungen durch Entgeltvereinbarungen und Fallzahlentwicklungen die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe, die im Haushalt 2020/2021 mit **rd. 90 Mio. Euro** jährlich geplant sind. Mit diesem Ansatz sind die Annahmen, die der Haushaltsplanung 2019 in Bezug auf die Fallzahl- und Entgeltentwicklung zugrunde gelegen haben, betragsmäßig auch für den Doppelhaushalt 2020/2021 fortgeschrieben worden.

Bei den Entgeltverhandlungen mit der freien Wohlfahrtspflege konnte erreicht werden, dass in 2020 lediglich 90% und in 2021 95% der Steigerung des TVöD-Abschlusses in die Entgelte einfließen.

Im stationären Wohnen verzeichnet der Landschaftsverband Rheinland, anders als in vielen anderen Bundesländern, eine Fallzahlstagnation. Zudem hat der LVR die höchste Ambulantisierungsquote aller Flächenländer und kann durch diese Steuerungserfolge die Kostenentwicklung zumindest dämpfen.

Ich fasse noch einmal zusammen:

Insgesamt sind im Doppelhaushalt für die Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 **rd. 140 Mio. Euro** jährlich zusätzlich veranschlagt worden. Davon entfallen Aufwendungen in Höhe von rd. 25 Mio. Euro auf die BTHG-bedingten Leistungsanpassungen für Erwachsene (höhere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen) sowie rd. 25 Mio. Euro auf die neuen Zuständigkeiten des LVR für Erwachsene gemäß AG-BTHG NRW (Zuständigkeitsverlagerung für die Menschen über 65 Jahre und die ambulante Eingliederungshilfe). Darüber hinaus steigt die sogenannte „Grundlast“ in der Eingliederungshilfe durch Fallzahl- und Entgeltsteigerungen um 90 Mio. Euro.

Wie ausgeführt, sind die Planansätze an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert worden. Die aktuelle Prognose auf das Jahresergebnis 2019 zeigt bereits erhebliche Planverfehlungen im Sozialbereich auf. Aus diesem Grund hat das Sozialdezernat – wie erwähnt – aktuell weitere Aufwandssteigerungen zum Veränderungsnachweis angemeldet.

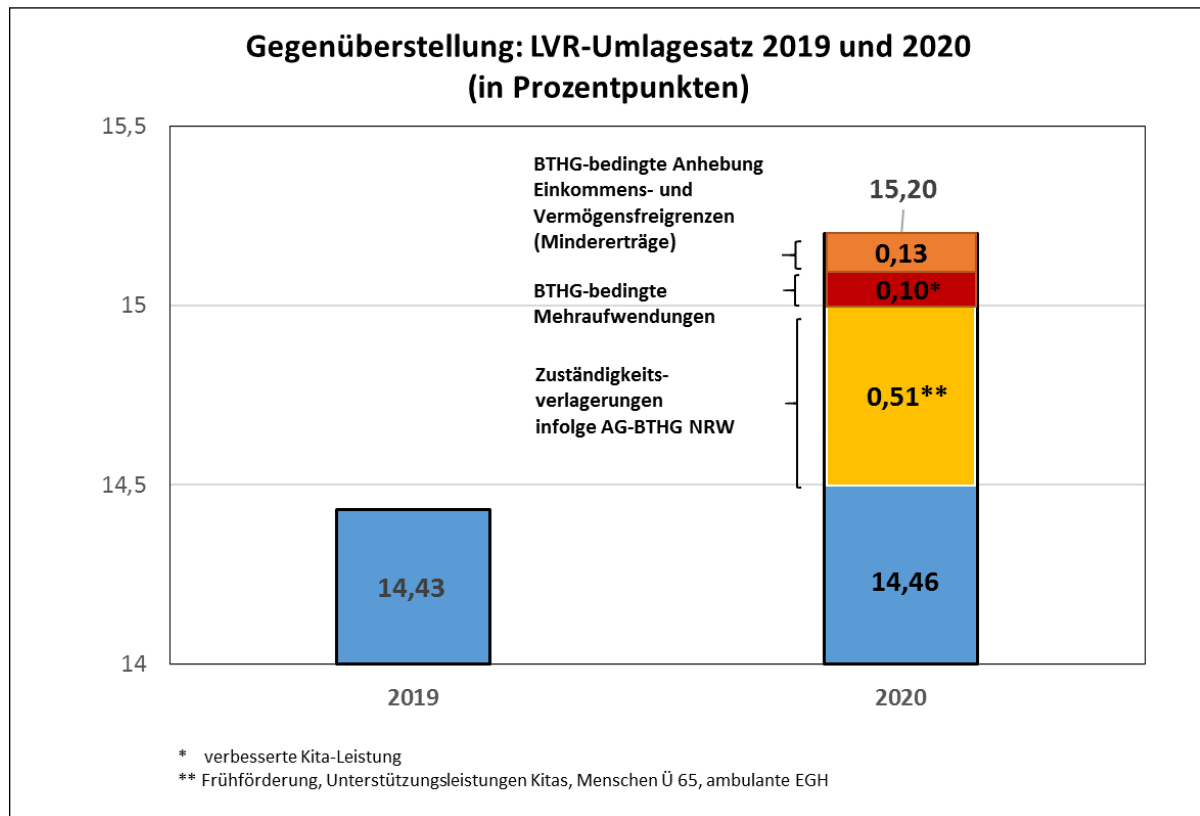
5.4 Bewertung der Umlagesatzentwicklung für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019

Ursächlich für den Anstieg der Landschaftsumlage im Haushalt 2020/2021 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 sind neben der regelmäßig durch Entgeltsteigerungen und Fallzahlentwicklungen steigenden Grundlast vor allem (AG)-BTHG-bedingte Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie sowie BTHG-bedingte Leistungsanpassungen.

Bewertet man, ausgehend von einem Umlagesatz in Höhe von 15,20% für das Haushaltsjahr 2020, die durch die BTHG-bedingten Leistungsanpassungen und Zuständigkeitsverlagerungen infolge des AG-BTHG NRW sowie durch die Mindererträge aufgrund erhöhter

Einkommens- und Vermögensfreigrenzen resultierenden Belastungen, ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 5:



Aus den BTHG-bedingten Leistungsanpassungen für Kinder und Jugendliche sowie aus den erhöhten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen bei Erwachsenen resultieren Haushaltsbelastungen in Höhe von **19 Mio. Euro bzw. 25 Mio. Euro**. Dies entspricht rechnerisch einer Umlagesatzsteigerung im Umfang von 0,1 bzw. 0,13 Prozentpunkten.

Die Aufwendungen für die Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie infolge des AG-BTHG NRW für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die durch Gutachten bzw. Arbeitsgruppen unter Beteiligung aller Mitgliedskörperschaften ermittelt

worden sind, summieren sich auf **rd. 97,4 Mio. Euro¹** und verursachen somit allein rechnerisch bereits einen Anstieg des Umlagesatzes im Umfang von 0,51 Prozentpunkten.

Bei der Bewertung der Umlagesätze durch die Mitgliedskörperschaften ist somit zu berücksichtigen, dass diese durch die Aufgabenverlagerungen in ihren eigenen Haushalten entlastet werden, während der LVR in seinem Haushalt belastet wird. Insoweit müssen diese Verlagerungen auch zu einer Umlagesatzsteigerung führen. Für die kommunale Familie insgesamt sind diese Verlagerungen erst einmal haushaltsneutral. Da die Umlageerhebung eine andere Streuwirkung hat und die Umlage im Prinzip unterschiedliche Ausbaustandards im Bereich der Frühförderung egalisiert, kann sich für einzelne Mitgliedskörperschaften allerdings im Ergebnis eine Be- oder Entlastung ergeben.

Bereinigt um die BTHG-bedingten Effekte auf den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 15,20%, ergibt sich rechnerisch somit ein gegenüber dem Jahr 2019 fast unveränderter Umlagesatz von 14,46%.

6 Konnexität

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Schritten bis zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die ersten Änderungen im Schwerbehindertenrecht gelten bereits seit 2017. Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX hat das Land NRW mit Verkündung des AG-BTHG NRW rückwirkend zum 1. Januar 2018 die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes geschaffen und die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

¹ Kinder und Jugendliche: Frühförderung (rd. 48,4 Mio. Euro), Unterstützungsleistungen Kindertagesstätten und Kindertagespflege (rd. 24 Mio. Euro), Erwachsene: Menschen über 65 Jahre u. ambulante Eingliederungshilfe (rd. 25 Mio. Euro).

Der Gesetzgeber des AG-BTHG NRW geht, wie bereits ausgeführt, nicht von einer wesentlichen Belastung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus und bezieht sich dabei auf die Berechnungen des Bundes.

Die mit dem BTHG sowie dem AG-BTHG verbundene Übertragung neuer Aufgaben, die Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie die qualitativen Veränderungen bestehender Aufgaben führten aber bereits in den ersten beiden Reformstufen zu Mehrbelastungen des LVR-Haushaltes.

Mit der dritten Reformstufe des BTHG ab dem 1. Januar 2020 werden durch die individualisierten Leistungsansprüche weitere Aufwandsaufwüchse bei den Landschaftsverbänden und ihren Mitglieds-körperschaften und somit der kommunalen Familie insgesamt entstehen.

Nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung in der Folge jedoch nur dann zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der resultierenden Kosten getroffen werden.

Im Grundsatz gilt, dass soweit die Übertragung neuer, oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der kommunalen Ebene führen, durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist.

Das AG-BTHG NRW enthält eine entsprechende Prüfpflicht, ob Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelung wesentliche Belastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) entstehen, eine

Kostenfolgeabschätzung und Kostendeckungsregelung enthält das AG-BTHG allerdings nicht.

Aus diesem Grund und zur Wahrung von möglichen Kostenerstattungsansprüchen gegen das Land, hat die kommunale Familie am 02. August 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde erhoben.

7 Mittelfristige Planung

Die Planung der LVR-Haushalte 2020 und 2021 berücksichtigt die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des BTHG und des AG-BTHG NRW ebenso wie die sich im Vergleich zur beschlossenen Mittelfristplanung im Rahmen des Haushaltes 2019 bislang noch abzeichnende positive Ertragsentwicklung bei den Umlagegrundlagen. Allerdings zeichnen sich jetzt schon Entwicklungen ab, die zu einer Berücksichtigung im Veränderungsnachweis führen werden.

Die Veränderungen im sozialen Leistungssystem auf kommunaler Ebene sind weitreichend. Der mit der BTHG-bedingten Systemanpassung verbundene Umstellungsaufwand ist hoch. Insbesondere durch die Umstellung der Wohnformen auf die Leistungssystematik gemäß Landesrahmenvertrag NRW und die Übernahme neuer Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe, die Veränderungen im Leistungszuschnitt und die Anhebung der Freigrenzen für den Einkommens- und Vermögenseinsatz sowie die Anpassung der Ablauforganisation innerhalb des LVR, sind aus heutiger Sicht Aufwandsaufwüchse wahrscheinlich. Mit welcher Dynamik diese erfolgen werden, kann jedoch derzeit nicht abschließend in der Planung der Folgejahre berücksichtigt werden. Belastbare Erkenntnisse zur nachhaltigen Aufwandsstruktur in der Eingliederungshilfe werden daher voraussichtlich frühestens zum Doppelhaushalt 2022/2023 vorliegen.

Die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten entwickeln sich bislang noch positiv. Allerdings deuten aktuelle Prognosen auf eine sich abzeichnende Konjunkturabkühlung in den nächsten Jahren hin.

Dank William Shakespeare wissen wir zwar längst, dass nicht jede Wolke ein Unwetter erzeugt und ich zähle mich auch nicht zu den Pessimisten. Dennoch gilt es für den vorsichtigen Kaufmann und für die vorsichtige Kauffrau, dass man nicht von einem unbeschränkt wolkenfreien Himmel und einer dauerhaft guten Konjunkturlage ausgehen sollte. Dafür muss ich eigentlich auch keinen Poeten bemühen, denn wir wissen alle aus Erfahrung, dass auf Regen immer Sonnenschein folgt und das gilt natürlich auch umgekehrt.

Darüber hinaus steht das Finanzausgleichssystem in NRW vor einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Für die weitere Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2022 ff. können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Annahmen getroffen werden.

Belastbare Erkenntnisse zum GFG 2020 durch die Modellrechnung des Landes können ggfls. weitere Hinweise für eine Bewertung zur wirtschaftlichen Entwicklung der Folgejahre liefern und bis zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes Veränderungen erforderlich machen.

Zur heutigen Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2020/2021 bestehen daher aus meiner Sicht nicht unerhebliche Risiken hinsichtlich der möglichen Aufwandsentwicklungen in den Folgejahren, so dass dezidierte Aussagen zur mittelfristigen Finanzplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind.

Die Planwerte des Jahres 2021 sind daher unverändert für die Jahre der mittelfristigen Planung 2022 bis 2024 übernommen worden.

8 Schlussbemerkungen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
nichts ist so beständig wie der Wandel! Das gilt insbesondere für die
Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021.

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung
der im Jahre 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention und ein
Systemwechsel des Rechts der Menschen mit Behinderungen vollzogen
worden. Das BTHG führt zu einem Paradigmenwechsel von der Fürsorge
zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Die inhaltliche Neukonzeption des
Eingliederungshilferechts manifestiert sich vor allem in der nunmehr allein
personenzentrierten Ausrichtung.

Das ist eine Weiterentwicklung, die wir alle sicher sehr begrüßen.

Mit dem AG-BTHG hat der Landesgesetzgeber die Landschaftsverbände zu
Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und die Durchführung des BTHG
geregelt. Damit gehen für den LVR neue Zuständigkeiten einher, die den
Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 ganz wesentlich prägen.

Insbesondere die neuen Zuständigkeiten des LVR im Elementarbereich wie
die Finanzierung der individuellen Unterstützungsleistungen in
Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und der solitären
heilpädagogischen Leistungen sowie interdisziplinären
Frühförderleistungen, die bislang von der örtlichen Ebene wahrgenommen
worden sind, führen zu Aufwandssteigerungen im LVR-Haushalt, die sich
umlagesatzerhöhend auswirken. Hier muss jedoch berücksichtigt werden,
dass durch die Zuständigkeitsverlagerung von der örtlichen auf die
überörtliche Ebene die Mitgliedskörperschaften in gleicher Höhe entlastet
werden.

Auch im Erwachsenenbereich kommt es durch die Zuständigkeitsverlagerungen zu Entlastungen der örtlichen Ebene.

Da im Vorfeld der Kommunalverfassungsbeschwerde ein Gutachten zu deren Erfolgsaussicht erstellt worden ist, wissen wir, dass davon auszugehen ist, dass es nur bei den Landschaftsverbänden durch das neue Recht zu unmittelbaren Mehrbelastungen kommt, nicht aber bei den Mitgliedskörperschaften. Diese sind erst mittelbar durch eine Umlagesatzsteigerung und einer damit einhergehenden höheren Umlagezahlung belastet.

In gemeinsamen Arbeitsgruppen mit und durch Abfragen bei den Mitgliedskörperschaften ist versucht worden, die Auswirkungen der zahlreichen Veränderungen transparent zu machen und damit Planungsgrundlagen für unsere Haushalte zu schaffen.

Neben den Aufwandssteigerungen durch Zuständigkeitsverlagerungen kommt es auch zu Mehraufwendungen in Folge von Leistungsanpassungen durch das BTHG. Neben den regulären Aufwandsentwicklungen (Tariferhöhungen, Entgeltanpassungen, Fahlzahlsteigerungen, Personalbedarfe u.a.) wirken sich auch diese Leistungsanpassungen aufwandssteigernd aus.

Aus diesem Grund sieht der Doppelhaushalt 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2020 einen Umlagesatz von 15,2% und für das Haushaltsjahr 2021 einen Umlagesatz von 15,7% vor.

Im Vergleich zur mittelfristigen Haushaltsplanung 2019 wird der Umlagesatz für das Jahr 2020 um 0,70 Prozentpunkte und für das Jahr 2021 um 0,20 Prozentpunkte abgesenkt.

Die Mitgliedskörperschaften haben im Rahmen der Benehmensherstellung jedoch deutlich gemacht, dass sie keinen Vergleich zur Mittelfristplanung

2020/2021 des Jahres 2019 für angezeigt halten, sondern dass sie die vorgeschlagenen Umlagesätze als Erhöhung verstehen, weil sie den Vergleich zum Umlagesatz des Haushaltsjahres 2019 vornehmen.

Dazu sage ich, dass die Wahrheit im Auge des Betrachters liegt, oder um es mit Peter Schumacher, Publizist, auszudrücken „Etwas aus der richtigen Perspektive zu sehen ist eine Gnade, aber wenn du mittendrin steckst, nützt sie dir auch nichts mehr.“ (Peter E. Schumacher, 1941 - 2013).

Mit der Mittelfristplanung der Jahre 2020 und 2021 im Haushalt 2019 haben wir versucht, die von uns erwarteten Auswirkungen, die sich durch das (AG-) BTHG ab dem Jahr 2020 ergeben, mit Umlagesätzen von 15,9% zu dokumentieren, um deutlich zu machen, dass es durch die Zuständigkeitsveränderungen definitiv zu Umlagesatzveränderungen kommen wird und die Mitgliedskörperschaften sich darauf einstellen müssen. Dies haben wir mit dem Haushalt 2019 auch deutlich kommuniziert.

Dass der LVR durch eine äußerst restriktive Veranschlagungspraxis, gerade im Sozialbereich, jetzt unter diesen Umlagesätzen bleiben kann, werten wir als positive Entwicklung ein.

Der Vergleich, den die Mitgliedskörperschaften zum Umlagesatz des Jahres 2019 ziehen, ist insoweit nicht sachgerecht, weil sie die Mehraufwendungen, die der LVR durch die Aufgabenverlagerungen erfährt und um die die örtliche Ebene entlastet wird, nicht oder nur unzureichend in ihre Betrachtung einbeziehen.

Die Aufwendungen für die Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie infolge des AG-BTHG für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die durch Gutachten bzw. Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden, summieren sich auf 97,4

Mio. Euro, und verursachen somit rechnerisch bereits einen Anstieg des Umlagesatzes im Umfang von 0,51 Prozentpunkten.

Bezieht man die Veränderungen durch Leistungsanpassungen aufgrund des BTHG, die sich auf 44 Mio. Euro summieren, in die rechnerische Umlagesatzbewertung mit ein, ergibt sich daraus eine Umlagesatzerhöhung von weiteren 0,23 Prozentpunkten.

Damit ergibt sich bereinigt um die (AG)-BTHG-bedingten Effekte auf den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 15,2 Prozentpunkten rechnerisch gegenüber dem Jahr 2019 ein fast unveränderter Umlagesatz von 14,46 Prozentpunkten. Das bedeutet, dass der LVR bei seiner Haushaltsplanaufstellung die Mehraufwendungen, die sich regulär durch Tarifierhöhungen, Entgeltanpassungen, Fahrlzahlsteigerungen, Personalbedarfe u.a. ergeben, teilweise durch die verbesserten Umlagegrundlagen und teilweise durch eine restriktive Haushaltspolitik konsolidieren wird.

Mit der Erstellung eines Veränderungsnachweises zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 ist in den letzten Tagen begonnen worden. Das Sozialdezernat hat bereits Mehraufwendungen zum Veränderungsnachweis in einer Größenordnung von 60 Mio. Euro angemeldet.

Die Arbeitskreisrechnung des Landes weist darauf hin, dass es für den LVR zu verbesserten Umlagegrundlagen, als noch für den Entwurf angenommen, kommen kann. Belastbare Aussagen wird es erst nach Vorlage der Modellrechnung des Landes im Herbst geben.

Die Effekte aus dem Veränderungsnachweis und der Modellrechnung werden bis zur Haushaltsverabschiedung noch berücksichtigt und können Auswirkungen auf die Umlagesätze haben.

Auf Sie kommen jetzt die Haushaltsberatungen zu, wo es wie immer gilt, Herausforderungen zu bewerten und Lösungen zu finden. Aus jahrelanger

Erfahrung weiß ich, dass Sie alle diese Haushaltsberatungen wieder mit der erforderlichen Weitsicht und dem notwendigen Augenmaß führen und zu guten Ergebnissen für den LVR kommen werden. Die Verwaltung wird Sie in bewährter Form bei Ihren Beratungen unterstützen, wann immer Sie das wünschen.

Für Ihre Unterstützung und das Vertrauen, das Sie mir als Kämmerin entgegenbringen, bedanke ich mich herzlich bei Ihnen.

Bei der Landesdirektorin und dem gesamten Verwaltungsvorstand bedanke ich mich für die kollegiale und konstruktive Unterstützung bei der Aufstellung des Haushaltes. Da es viele Veränderungen durch das BTHG und das AG-BTHG auf die Strukturen und Prozesse in den Dezernaten, aber auch auf den Haushalt gibt, war die Aufstellung desselben wahrhaft ein Kraftakt, von dem ich glaube, dass wir ihn gemeinsam gut gemeistert haben. Die Herren Landesräte Lewandrowski und Bahr müssen diesen Planungen nun auch noch „Leben einhauchen“. Das hört sich vielleicht einfach an, ist aber eine gewaltige Aufgabe, für die ich den beiden eine glückliche Hand wünsche und Ihnen auch meine Unterstützung zusichere!

Und nicht zu vergessen sind diejenigen Mitarbeitenden, die mit hohem Engagement und ausgeprägter Fachlichkeit den Haushaltsaufstellungsprozess mitgestaltet und unterstützt haben. Ich danke Ihnen allen sehr, und ganz besonders wegen der starken Betroffenheit durch das BTHG meinen Mitarbeitenden im Fachbereich Finanzmanagement und den Mitarbeitenden aus den Dezernaten 7 Soziales, 4 Kinder, Jugend und Familie und 5 Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich wünsche uns allen gute Haushaltsberatungen.